

dann soll in dem Bescheid eine Abschiebungsandrohung ausgesprochen werden. Den Schluss des Bescheids bildet eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der auf die Möglichkeit einer Klage und eines Eilantrages gegen den Bescheid verwiesen wird.

Sowohl für die Klage als auch für den Eilantrag läuft eine Rechtsmittelfrist von einer Woche. Diese Frist kann eine große Hürde für Asylsuchende darstellen. Denn obwohl es möglich ist, die Klage und den Eilantrag formlos bei dem zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen, suchen viele Betroffene davor nach einer Asylverfahrensberatung durch eine Berater*in oder nach einem Beratungsgespräch durch eine Rechtsanwält*in. Viele suchen sich erst eine Anwält*in, wenn der Bescheid zugestellt wird. Innerhalb von einer Woche einen Termin bei einer Asylrechtskanzlei zu bekommen ist oft ein Problem, insbesondere seit der erhöhten Auslastung der Kanzleien nach 2015. Für Asylsuchende, die ihre eingehende Post nicht am Tag der Zustellung zur Kenntnis nehmen, die keinen direkten Zugang zu Beratungseinrichtungen bzw. Anwaltskanzleien haben oder die sich die Anzahlung auf die Anwaltskosten nicht leisten können, führt die Einwochenfrist zu einem faktischen Rechtsmittelausschluss. Die Verfügbarkeit von kurzfristiger Rechtsberatung ist ein entscheidender Faktor in bürokratischen Auseinandersetzungen.

6.3.2 Gerichtsverfahren

Wenn Asylsuchende gegen ihren Dublin-Bescheid klagen und einen Eilantrag stellen, eröffnen sie damit neben dem Behördenverfahren noch das parallel laufende Gerichtsverfahren. Spätestens also mit dem Übergang vom Behörden- zum Gerichtsverfahren werden Anwält*innen zu zentralen Akteur*innen in den bürokratischen Kämpfen, in denen diese und die Asylsuchenden als Mandant*innen sich gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen des BAMF vor den Gerichten auseinandersetzen.

Die Auseinandersetzungen um Asyl und Aufenthaltsrecht bestimmen die Arbeit der deutschen Verwaltungsgerichte aktuell wie kein anderes Rechtsgebiet: Im Jahr 2019 waren die Top 3 der erledigten Hauptsacheverfahren vor den Verwaltungsgerichten in den folgenden Rechtsgebieten: Asylrecht (45,7 %), Dublin-Verfahren (9,3 %) und Ausländerrecht (6,7 %) (vgl. Statistisches Bundesamt 2020, S. 12). Zum Stichtag 31.12.2019 waren vor den deutschen Verwaltungsgerichten 254.044 Gerichtsverfahren in Asylsachen anhängig (vgl. Bundesregierung 2020b, S. 54), gegen 75 % der ablehnenden Asylbescheide wurde 2019 eine Klage erhoben (vgl. ebd., S. 61). Unter den 2019 insgesamt 154.479 in Asylsachen getroffenen Gerichtsentscheidungen (vgl. ebd., S. 56) führten in 26.012 Fällen die Gerichtsentscheidungen dazu, dass zuvor abgelehnte Asylsuchende doch noch einen Schutzstatus erhielten. Bezogen auf Dublin wurden 2019 19.190 Eilanträge eingelegt und 31.189 Klagen gegen Dublin-Bescheide erhoben (Hauptsacheverfahren) (vgl. ebd., S. 59–60).

Die Trennung zwischen Behörden- und Gerichtsverfahren ist keine zeitliche. Während das Gerichtsverfahren läuft, läuft auch das Behördenverfahren weiter. Das Behördenverfahren ist das Dublin-Verfahren zwischen dem BAMF und einer asylsuchenden Person beziehungsweise zwischen der Dublin Unit Deutschlands und der eines anderen Mitgliedstaates. Das Gerichtsverfahren ist das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, in dem die asylsuchende Person gegen den Bescheid der Behörde vorgeht und in dem das Verwaltungsgericht das Verwaltungshandeln des BAMF rechtlich prüft und gegebenenfalls durch ein Urteil korrigieren kann. In einem Interview beschreibt ein Verwaltungsrichter seine Aufgabe in den Dublin-Verfahren folgendermaßen:

»R: Und, meine Arbeit ist dann die inhaltliche Überprüfung der behördlichen Entscheidung. Da kommen wir jetzt zu dem Unterschied zwischen dem, was ich dir anfangs beschrieben habe. Zwischen der Klage und den Eilverfahren. Die Eilverfahren, die werden quasi immer rein nach Aktenlage entschieden, weil die auch schnell entschieden werden sollen. Und das bedeutet in diesen Eilverfahren bekomme ich die Person nie zu Gesicht, sondern das geht rein nach Aktenlage.« (Interview mit einem Richter am Verwaltungsgericht, 2018)

Die Klage und das Eilverfahren werden gleichzeitig innerhalb der einwöchigen Frist nach der Bescheidzustellung erhoben beziehungsweise beantragt. Wie der Richter in dem Interview betont, ist das Eilverfahren so gestaltet, dass es möglichst schnell durchgeführt werden kann – es gibt keine mündliche Verhandlung. Richter*innen treffen hier ihre Entscheidung allein auf Grundlage schriftlicher Auseinandersetzungen zwischen den Parteien und sonstiger Dokumente in der Akte. In den Eilverfahren geht es um die Frage, ob eine erhobene Klage eine aufschiebende Wirkung gegen den Vollzug des Dublin Bescheides, also gegen die Überstellung, hat. Dabei tritt der Schutz vor einer Überstellung direkt durch das Stellen des Eilantrags ein. Wenn die Richter*in den Eilantrag annimmt, wird die aufschiebende Wirkung bis zum Urteil im Klageverfahren verlängert. Entscheidet sich eine Richter*in gegen den Eilantrag, endet die aufschiebende Wirkung des Eilantrags. Die Klage kann trotzdem weiterlaufen und es ist weiterhin möglich, dass der Bescheid als rechtswidrig aufgehoben wird – in manchen Fällen müssen deshalb Behörden schon Überstellte wieder zurück nach Deutschland holen beziehungsweise erneut einreisen lassen.

Ein eingelegter Eilantrag hat unter Dublin III Auswirkungen auf die sechsmo- natige Überstellungsfrist. Durch den Eilantrag wird diese Frist gehemmt und beginnt wieder von vorne zu laufen, ab dem Datum der ablehnenden Entscheidung im Eilverfahren oder, bei Zustimmung des Gerichts zum Eilantrag, ab dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Klageverfahren (BAMF 2017, Abschnitt Rechtsbehelfe). Wegen dieser fristhemmenden Wirkung des Eilantrages kann es bei einer nied-

rigen Erfolgchance des Eilverfahrens oder einer nur noch sehr kurzen bestehenden Überstellungsfrist sinnvoll sein, eine Klage ohne einen Eilantrag einzureichen. Die Möglichkeit während der gerichtlichen Überprüfung des Dublin-Bescheides einen temporären Schutz vor der Überstellung beantragen zu können, musste in der Geschichte Dublins erst erkämpft werden (siehe unter anderem Kapitel 5.2.1).

Im Unterschied zu Klagen gegen Asyl-Bescheide, geht es in Dublin Fällen aus der Perspektive der Richter*innen oft eher um komplizierte Rechtsfragen und nicht um eine Klärung der Tatsachen:

»R: In den Dublin Fällen hast du teilweise kompliziertere Rechtsfragen. Also auch Tatsachenfragen, aber ich sage mal so: Eurodac Treffer in der Datenbank, da sind schon mal faktische Fixpunkte vorhanden. Und da es nicht um sozusagen die Bewertung der Glaubhaftigkeit und eines Vortrages über ein Verfolgungsschicksals geht, sondern nur um die Frage, welches Land ist zuständig, ist auch die zu beantwortende Frage eingeschränkter. Oder der Kreis dessen, was du betrachten musst.«(Interview mit einem Richter am Verwaltungsgericht, 2018)

Dabei sind die den Gerichtsverhandlungen in den Dublin-Verfahren zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen oft kompliziert und arbeitsintensiv:

»DL: Eine der Sachen, die ich bemerkenswert fand, als ich mich damit auseinandergesetzt habe, war, Dublin löst bei verschiedensten Akteuren Frust aus.
R: [...] Dublin sind teilweise mega komplizierte Rechtsfragen, wo Sau viel ungeklärt ist. Und dann hebst du einen Bescheid auf, der im Ergebnis sein soll, die Person soll nach Italien gehen, weil er technisch falsch ist, weil er anders hätte lauten müssen und auf andere Art und Weise hätte lauten müssen, die Person muss nach Italien gehen. Und dafür hast du ein Eilverfahren und ein Hauptsacheverfahren anhängig. Und im Zweifelsfall läuft es dann darauf hinaus, dass dann irgendwann vielleicht auch noch eine Überstellungsfrist abläuft. Dann wird er in das nationale Verfahren überführt. Und im nationalen Verfahren abgelehnt und dann hast du die Klage von dem auch wieder.«(Ebd.)

Die grundlegendste dieser komplizierten und lange Zeit ungeklärten Rechtsfragen war, ob Asylsuchende überhaupt auf der Grundlage der Dublin-Verordnung eigene Rechte vor Gericht gelten machen können. Anders formuliert war die Frage, ob Asylsuchende aus der Verordnung *subjektive Rechte* ableiten können oder nicht (vgl. Kirchhoff 2021). Die Gegenposition war, dass Dublin auf die Verteilung der Zuständigkeit für Asylverfahren zwischen Staaten ausgelegt sei und deshalb nur die beteiligten Staaten Verfahrensrechte auf der Grundlage der Verordnung geltend machen können, nicht aber die Asylsuchenden. Am prägnantesten formulierte diese Posi-

tion 2013 der Generalanwalt Niilo Jääkinen in seinem Schlussantrag zum Fall von Kaveh Puid vor dem EuGH:

»Die Verordnung Nr. 343/2003 [Dublin II-VO; DL] ist also nicht darauf gerichtet, Rechte des Einzelnen zu begründen, sondern die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu ordnen, auch wenn sie einige Elemente enthält, die für die Rechte der Asylbewerber nicht ohne Bedeutung sind.« (EuGH 2013c, Abs. 58)

Der EuGH schloss sich dieser restriktiven Auslegung der Rechtsstellung von Asylsuchenden auf der Grundlage der Dublin II-Verordnung 2013 mit seinen Urteilen in den Fällen *Puid* (EuGH 2013b) und *Abdullahi* (EuGH 2013a) an.

Wäre für die Auslegung der Dublin-Verordnung das deutsche Verwaltungsrecht maßgeblich, wäre es wahrscheinlich bei dieser Rechtsauslegung geblieben. Nach Pelzer wird im deutschen Verwaltungsrecht ein subjektives Recht, das von den Betroffenen vor Gericht einklagbar wäre,

»[...] dann verneint, wenn individuelle Interessen nur aufgrund eines Rechtsreflexes betroffen sind, d.h. wenn eine Norm die rechtliche oder tatsächliche Lage einer Person zwar verändert, diese Wirkung aber nicht Normzweck ist« (Pelzer 2020, S. 61).

Maßgeblich für die Auslegung der Dublin-Verordnung ist allerdings nicht das deutsche Verwaltungsrecht, sondern das europäische Unionsrecht, auch wenn die Verordnung in Deutschland angewandt wird. Dies ist einer der Gründe, weshalb die Umwandlung des Dubliner Übereinkommens als völkerrechtlicher Vertrag in das supranationale Unionsrecht in der Form der Dublin-Verordnung von einschneidender Bedeutung für das Dublin-Regime war.

Auch im Unionsrecht war umstritten, inwieweit Einzelpersonen aus diesem Rechte ableiten können. Denn, so die juristische Argumentation gegen subjektive Rechte im Unionsrecht, das Unionsrecht hat seinen Ursprung im Völkerrecht. Gemäß der »traditionellen Lehre des Völkerrechts, der Objekttheorie« (ebd., S. 63) regelt dieses nur die Verhältnisse von Staaten – die einzelnen Bürger*innen könnten aus völkerrechtlichen Rechtsakten keine eigenen Rechte ableiten. Der EuGH schloss sich dieser Rechtsauffassung nicht an und urteilte schon 1963⁴⁰, dass das Gemeinschaftsrecht als neue Rechtsordnung des Völkerrechts auch einzelnen Personen Rechte verleihen kann (vgl. ebd., S. 64). In den rechtswissenschaftlichen Analysen wird diese Auslegung des EuGH unter anderem mit der relativen Schwäche der supranationalen europäischen Exekutive erklärt:

40 In dem Verfahren *Van Gend & Loos* (26/62, EU:C:1963:1).

»Demnach ist die Stärkung der Rechtsposition der Einzelnen vor dem Hintergrund zu sehen, dass die EU mit sehr viel schwächeren Vollzugsmöglichkeiten als die Nationalstaaten ausgestattet ist. Insbesondere die Kommission ist nur eingeschränkt in der Lage, die Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen. Durch die ›Mobilisierung des Bürgers‹ soll die effektivere Umsetzung des Unionsrechts sichergestellt werden, da die EU nicht über einen entsprechenden Exekutivapparat verfügt.« (Ebd., S. 67)

An die Tatsache, dass das Unionsrecht subjektive Rechte verleihen kann, schließt sich die Frage an, ob es das in dem konkreten Fall der Dublin-Verordnung auch tut. Diese Frage war unter juristischen Intellektuellen hoch umstritten: Die Position, dass die Dublin-Verordnung keine subjektiven Rechte begründe, vertrat in der deutschen rechtspolitischen Auseinandersetzung unter anderem Hailbronner (2016), für eine Ableitbarkeit von subjektiven Rechten traten vor allem Pelzer und Lehnert ein (Lehnert und Pelzer 2010b; Pelzer 2020).

Wie schon erwähnt stand der EUGH 2013 in seinen Urteilen *Puid* und *Abdulahi* der Ableitbarkeit von subjektiven Rechten aus der Dublin-II Verordnung ablehnend gegenüber. Der EuGH argumentierte unter anderem in Fall N.S. 2011, dass sich beim Vorliegen von systemischen Mängeln in Asylsystemen der Mitgliedstaaten aus Art. 4 der Grundrechtecharta der Europäischen Union ein Überstellungsverbot der Mitgliedstaaten ergebe (vgl. Pelzer 2020, S. 156), diesem würden allerdings keine Rechte des Asylsuchenden auf der Grundlage der Dublin-II Verordnung korrespondieren. Insbesondere kein Recht auf einen Selbsteintritt durch den das Dublin-Verfahren führenden Mitgliedstaat (vgl. ebd., S. 134).

Diese Rechtsauslegung des EuGH änderte sich mit dem Inkrafttreten der Dublin-III-Verordnung. So stellte der EuGH in seinen Urteilen zu den Fällen *Karim* und *Ghezelbash* entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung fest, »dass sie [die Dublin-Verordnung; DL] nicht lediglich zwischenstaatliche organisatorische Regeln enthält, sondern den Asylbewerber mit eigenen Rechten in dem Verfahren beteiligt« (Schmalz 2017). Dieser Rechtsauslegung schloss sich der EuGH später mit seinem Urteil im Fall *Mengsteab* an. Hierbei handelt es sich um einen Fall, in dem das BAMF erst sehr spät ein Aufnahmegesuch an Italien gerichtet hat. Aus Sicht der Anwalt*in war die entsprechende Frist für ein solches Aufnahmegesuch schon abgelaufen. Italien hatte sich aber bereit erklärt, die Zuständigkeit für das Asylverfahren zu übernehmen. Die Frage war, ob der Kläger das Recht hatte, auf Grundlage der abgelaufenen Frist auf Zuständigkeit von Deutschland zu klagen, auch wenn Italien sich trotz der abgelaufenen Frist für zuständig erklärt hatte. Dies bejahte der EuGH in seinem Urteil: Auch Asylsuchende können die Einhaltung der Verfahrensregeln Dublins gerichtlich überprüfen lassen (vgl. ebd.).

Die hier dargestellte Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH ist dabei zwar von gravierender aber nicht von unmittelbarer Bedeutung für die vielen tausend

Gerichtsverfahren, die vor den lokalen Verwaltungsgerichten in den verschiedenen Mitgliedstaaten verhandelt werden. Seit dem Inkrafttreten des Dubliner Übereinkommens klagen betroffene Asylsuchende in den verschiedenen Mitgliedstaaten gegen ihre Überstellungen und bekommen je nach Fallkonstellation, Mitgliedstaat, aber auch Verwaltungsgericht und Richter*in sehr unterschiedliche Urteile (vgl. Clotilde Marinho 2000). Die Rechtsprechung des EuGH zu subjektiven Rechten in der Dublin-Verordnung ist eine entscheidende Ressource für Asylsuchende beziehungsweise ihre Anwält*innen in den Verfahren vor den lokalen Verwaltungsgerichten. Ob sie in den konkreten lokalen Fällen tatsächlich zu Aussetzungen von Überstellungen führt, hängt wesentlich von der Rechtsauslegung der lokalen Verwaltungsgerichte ab:

»RA2: [...] wobei man auch da wieder wissen muss, das hoch umstritten ist, ob dieser Fristablauf durch den Asylsuchenden gerügt werden kann. Weil es da eine Rechtsprechung gibt, die sich auf eine nicht ganz klare Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union, die Abdullahi Entscheidung, beziehen, die das aber so explizit zu dieser Frage gar nicht gesagt haben, dass also die Zuständigkeitskriterien nur die Interessen der Staaten berühren und nicht die der Asylsuchenden. Auf der anderen Seite sagt er in Karim und Ghezalbash, wenn die persönliche Anhörung nicht gut durchgeführt wird zu den Zuständigkeitskriterien, wenn es also Verfahrensmängel gibt, dann kann man sich darauf berufen, auch auf den Ablauf der Fristen. [DL: Okay] Das habe ich hier geltend gemacht, weil, dass ist alles gar nicht richtig erforscht worden, meiner Meinung nach, ne? Und dann muss ich mal abwarten. Läuft in Chemnitz, ne, beim Verwaltungsgericht.«
(Interview mit einem Asylrechtsanwalt, 2017)

Dabei wird eine vereinheitlichende Wirkung durch die Urteile höherer, nationaler Verwaltungsgerichtsinstanzen in den Fällen der Eilverfahren dadurch verhindert, dass in Eilverfahren keine Berufung zugelassen wird. Das Resultat ist eine zersplitterte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte:

»RA2: Also das zersplittern, ja. Man kann natürlich sagen, formal, es gibt nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes jedermann hat das Recht, sich gerichtliche Hilfe gegen einen belastenden behördlichen Bescheid zu bedienen und da sagt die Rechtsprechung, eine Instanz reicht. Also formal kann man da wenig gegen sagen. Aber rechtspolitisch ist es ehrlich ein nicht akzeptabler Zustand. Es greifen die Instrumente, die man sonst hat mit Grundsatzrüge, Divergenzrüge, gehen im Hauptsacheverfahren, wo man das Berufungsgericht hat und möglicherweise nachher das Bundesverwaltungsgericht dann auch eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung im gesamten Bundesgebiet bringen. Die hat man im Eilverfahren nicht, weil nach der ersten Instanz ist Schluss. [I: Ja] Das ist auch bekannt als Pro-

blem. Der Gesetzgeber will das aber so, damit er die Verfahren schneller durchziehen kann.« (Ebd.)

Ebenso wie die Frage umkämpft war, ob sich aus der Dublin-Verordnung subjektive Rechte ableiten lassen, war es die sich daran anschließende Frage, welche Rechte die betroffenen Asylsuchenden durch die Dublin-Verordnung verliehen bekommen. Während restriktive Rechtsauslegungen subjektive Rechte auf Fälle mit Bezug zu den Grundrechten der Betroffenen einschränken wollten, argumentierten linksliberale Intellektuelle wie Pelzer für ein umfassendes System an individuellen Rechten auf der Basis der Dublin-Verordnung. In der Rechtsprechung setzte letztere sich mit ihrem breiten Verständnis subjektiver Rechte in der Dublin-Verordnung durch (vgl. Pelzer 2020, S. 222–224).

Pelzer rekonstruiert dieses System von Rechten entlang von fünf Gruppen: Die erste Gruppe ist die der Zuständigkeitsregelungen bestehend aus Zuständigkeitskriterien, den Fristenregeln, den Regelungen zum Selbsteintritt und der humanitären Klausel in der Dublin-Verordnung. Die zweite Gruppe von Rechten besteht aus Grundrechtspositionen, die Schutz vor Überstellungen bieten können. Die dritte Gruppe besteht aus rechtsstaatlichen Verfahrensrechten, die vierte aus Rechten in Bezug auf Freiheitsentzug und Datenschutz und die fünfte aus sozialen Rechten (vgl. ebd., S. 84–85). Hinter all diesen Gruppen von Rechten stehen Geschichten von juristischen Kämpfen, von denen ich drei in der Geschichte Dublins dargestellt habe (siehe Kapitel 5.2.1, 5.3.2 und 5.4.2). Auf diese Rechte können sich Anwält*innen bei der Vertretung ihrer Mandant*innen vor den Verwaltungsgerichten beziehen, falls die konkreten Fallkonstellationen dafür Ansatzpunkte bieten.

Vor dem Hintergrund dieser selbst für professionelle juristische Intellektuelle komplexen Rechtsmaterie hängt ein effektiver Rechtsschutz in den Dublin-Verfahren entscheidend davon ab, ob eine betroffene Person eine gute Anwält*in findet. Dabei spielen die Kompetenzen, aber auch die Arbeitsbelastung der Anwält*innen eine entscheidende Rolle für die Qualität der Vertretung. Die ersten Problemlagen zu Beginn einer Mandantschaft sind von arbeitsorganisatorischer Natur. Beispielhaft dazu aus einem Interview mit einem Asylrechtsanwalt:

»RA2: [...] aber es gibt Fälle, jetzt wurde eins [ein Mandat; D.L.] angenommen, obwohl das auch bei uns zur Zeit mit dem Terminkalender sehr sehr schwierig ist, ich habe erst Ende August [in mehr als einen Monat; DL] wieder offene Termine und die haben dann eine Wochenfrist und dann kamen zwei aus Myanmar.« (Interview mit einem Asylrechtsanwalt, 2017)

Diese Auslastung war – zumindest im Zeitraum meiner Forschung – typisch für alle Asylrechtskanzleien mit gutem Ruf. Wenn Asylsuchende eine Mandatsanfrage stellten, bei denen eine einwöchige Frist lief, wie bei allen Dublin-Fällen nach der

Bescheid Zustellung, führte dies entweder dazu, dass diese Anfragen aus Auslassungsgründen nicht angenommen wurden, oder dass der Start der Vertretung unter hohem Effizienzdruck zwischen die ordentlichen Termine eingeschoben wurde. Im Fall der Asylsuchenden aus Myanmar war letzteres der Fall. Der Anwalt übernahm den Fall, allerdings ohne sich die Zeit für einen Gesprächstermin mit den neuen Mandant*innen zu nehmen. Ein solches Vorgehen ist aus Sicht der Anwalt*innen in solchen Fällen sinnvoll – sie sparen sich die langen und unter Umständen anstrengenden Mandant*innengespräche und verteidigen ihre Mandant*innen auf der Grundlage der Verfahrensakte. Gerade wenn nur so eine fristwahrende Klageerhebung möglich ist, ist ein solcher Umgang im Interesse aller Beteiligten. Er führt aber dazu, dass die Mandatsübernahme sehr distanziert passiert, die neuen Mandant*innen ihre neue Rechtsanwält*in unter Umständen über Monate nicht zu sehen bekommen und nur rudimentär per Brief, Mail oder Telefon über das Verfahren aufgeklärt werden. Diese Form der dazwischengeschobenen Vertretung kann den sowieso schon geringen Einfluss, den die Asylsuchenden oft auf ihre Gerichtsverfahren haben, weiter reduzieren.

Ob es in einem Verfahren Ansatzpunkte für juristische Interventionen der Anwalt*innen gibt ist von der Charakteristik des jeweiligen Falls abhängig. Es gibt auch eine Vielzahl von Fällen, in denen selbst gute Anwalt*innen einen für die Mandant*innen negativen Ausgang im Dublin-Verfahren nicht verhindern können:

»DL: Äm, was machen Sie denn, wenn Sie Mandanten, also was können Sie denn als Anwalt machen in Dublin Fällen, sozusagen um ihren Mandanten zu helfen? Was sind da so klassische Schritte?

RAz: Das kommt darauf an. Also häufig habe ich keine großen Möglichkeiten. Mein Problem aber auch jetzt rein faktisch bei solchen Mandaten, ich sage das den Mandanten auch, ne, das, es kostet Sie Geld und ich kann gleich sagen, ich werde nicht viel machen können. Sie wollen es trotzdem. Ne? Und da hat man so das, ein ungutes Gefühl. Ne? Weil sie dann letztendlich dann doch denken, der sagt das zwar, aber wahrscheinlich hat er halt, kriegt er es doch hin. Also denke ich mal, ist das häufig so. Und ich sag denen das immer wieder dann und trotzdem wollen sie es halt. Dann fühlen sie sich sicherer, gut. Akzeptiere ich, kostet dann halt nur Geld.« (Ebd.)

Es gibt je nach Fallkonstellation unterschiedliche Ressourcen, die in den entsprechenden juristischen Verfahren genutzt werden können. Krankheit, Trauma, Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen sind zentral unter den »Ressourcen«, auf denen in den entsprechenden Verfahren aufgebaut werden kann. Fälle von jungen, erwachsenen, gesunden, allein reisenden Cis-Männern, die keine besonderen Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen dokumentieren können, sind entsprechend schwieriger zu verteidigen. In den Worten Os zum Fall von M:

»O: M have one good luck thing because M are medically sick« (Interview mit O, Refugee Activist, Unterstützer von M, 2015)

Eine besondere Schutzbedürftigkeit wird alleine reisenden Minderjährigen und Frauen zugeschrieben. Darüber hinaus können dokumentierte Grundrechtsverletzungen in den Zielstaaten der Überstellungen eine wichtige Ressource darstellen. Wer nach Ungarn, Bulgarien, Italien oder Griechenland abgeschoben werden soll, hat deutlich bessere Chancen auf ein erfolgreiches Verfahren als bei Überstellungen nach Frankreich, in die Niederlande oder Schweden.

Außerdem lassen sich juristische Verteidigungen auf Verfahrensfehler des BAMF aufbauen. Die Häufigkeit, mit der die Mitarbeiter*innen im BAMF Fehler machen, die in der Akte dokumentiert sind und auf deren Grundlage die Verfahren angegriffen werden können, lässt sich durch die Komplexität der Verfahren und die organisatorischen Herausforderungen im BAMF in den letzten Jahren zum Teil erklären. Neben der schon dargestellten Wichtigkeit von guter Beratung und rechtlicher Vertretung und dem Wissen, wie die Rechtsprechung des zuständigen Verwaltungsgerichtes in der jeweiligen Fallkonstellation ist, ist schließlich von entscheidender Bedeutung, dass die klagende, asylsuchende Person den organisatorischen Herausforderungen des Verfahrens gewachsen ist. Sie muss in ihrer oft prekären Lage genug Geld für die Anwaltshonorare ansparen, bei Bedarf Übersetzungen für Gespräche organisieren und gegebenenfalls bezahlen können sowie ihre telefonische sowie postalische Erreichbarkeit für die Anwält*in, die Behörde und das Gericht sicherstellen.

Scheitert eine juristische Vertretungsstrategie im Dublin-Verfahren, verlagern sich die Kämpfe wieder zu operativen Auseinandersetzungen. Gerade für Fälle, in denen eine juristische Vertretung keinen Erfolg mehr verspricht, sind Kirchenasyl oder andere Strategien des Fristablaufs mögliche nächste Schritte der Auseinandersetzung. In diesen ändert sich das Ziel der anwaltlichen Vertretung zu der rechtlichen Kontrolle des Behördenhandelns in den operativen Auseinandersetzungen.

6.3.3 Zwischenfazit und Analyse: Bürokratische Kämpfe

Die bürokratischen Kämpfe sind das Feld, auf dem die Legalisierung eines Aufenthalts erkämpft und die Praxen staatlicher Akteur*innen, vor allem die Anwendung von Gewalt sowie die Entscheidungspraxis im Asyl- und Dublin-Verfahren, überprüft, begrenzt oder korrigiert werden können. Weil ein Asylantrag nur nach einer erfolgten Einreise möglich ist, bauen die bürokratischen Kämpfe auf operativen Kämpfen auf. Die Ergebnisse hegemonieorientierter Kämpfe bilden als geltende Gesetze, Dienstanweisungen, juristische herrschende Meinung und Alltagsverstand die Grundlage auch der bürokratischen Auseinandersetzungen. Wie im Fall des Dublin-Verfahrens von M ist es oft so, dass durch infrapolitische Praxen Über-